

# Nachrichten

für die Oberamts-Bezirke

## Calw und Neuenbürg.

Nro. 70.

3. Sept.

1842.

### Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Nach § 12 der von dem K. Ministerium des Innern unterem 11. Aug. 1842 erlassenen Instruktion zu Vollziehung des Gesetzes vom 6. Juli d. J. über die Abänderungen in der Begrenzung der Oberamtsbezirke sollen die vom 1. Juli bis zum 31. Aug. laufenden Jahrs ausgewendeten zur Amtsvergleichung geeigneten Kosten nach dem für die Amtsvergleichung pro 1841/42 geltenden Concurrrenzfuß repartirt werden. Es werden daher sämtliche Ortsvorsteher (worunter auch die der zu Calw fallenden Gemeinden gehören) beauftragt, längstens binnen 3 Tagen die Verzeichnisse über diese Amtsvergleichungskosten vom Juli und Aug. 1842 in doppelter Ausfertigung hieher vorzulegen.

Dabei wird bemerkt, daß für die Gemeinden, bei denen keine derartige Kosten vorkamen, Fehlanzeigen vorzulegen sind, und daß alle Verzeichnisse und Fehlanzeigen, welche bis 7. Sept. d. J. nicht dahier einlaufen, durch Wartboten abgeholt werden müssen. Neuenbürg den 30. August 1842.

K. Oberamt. Leybold.

Forstamt Wildberg. Revier Maislach. (Holzverkauf). Am

Donnerstag den 8. Sept.

und den folgenden Tagen werden in dem Staatswald Bekenhardt:

2 Werkbuchen, 3 Birken, 600 Langholzstämme vom 70r abwärts, 443 Sägklöße, 7<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Klf. eichene Scheiter, 5<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Klf. dto. Prügel, 199<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Klf. buchene Scheiter, 52 Klf. dto. Prügel, 1/2 Klf. birken Scheiter, 107<sup>1</sup>/<sub>4</sub>

Klf. tan. Scheiter, 24<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Klf. dto. Prügel, 62<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Klf. dto. Rinde, 5914 buchene und 22,284 tan. Wellen

im Aufstreich verkauft werden.

Indem man die Liebhaber hiezu einladet, wird bemerkt, daß die Zusammenkunft am 1. u. 2. Tag im Schlag Kochsgarten, an den übrigen Tagen aber im Schlag Blendenberg, je

Morgens 9 Uhr

Statt findet und daß am 1. Tag sämtliches Lang- und Sägholz zum Verkauf kömt. Am 26. Aug. 1842.

K. Forstamt.

Gunzert.

Calw. (An die Ortsvorsteher). Da mehrere Ortsvorsteher die am 18. vorigen Monats (in Nro. 66 dieses Blattes) eingeforderten Verzeichnisse der auf die Erhaltung unehelicher Kinder unter 14 Jahren von öffentlichen Kassen angewendeten Kosten vom 1. Juli 1841/42 an die Amtspflege noch nicht eingesendet haben; so werden dieselben an die unverzügliche Einsendung bei Vermeidung eines Wartboten mit dem Anfügen erinnert, daß auch dann, wenn keine solche Kosten vorkommen, eine kurze Anzeige erwartet werde. Den 1. Sept. 1842.

K. Oberamt. Smelin.

Calw. (Jahrmärkte-Verlegung). Der auf den 27. Sept. d. J. fallende Vieh- und Krämermarkt hier wird nicht an diesem Tage, sondern am

Donnerstag den 22. Sept. 1842 abgehalten werden. Die Ortsvorstände werden um Bekanntmachung ersucht.

Den 27. Aug. 1842.

Stadtrath.

Oberreichenbach, Oberamts Calw. (Wirthschafts- und Güter-Verkauf). Die Erben der Ehefrau des Ulrich Kusterer, Hirschwirths dahier, haben sich entschlossen, die vorhandene Liegenschaft bestehend in einer zweistöckigen Behausung mit Bäckereieinrichtung, Stallung und Keller unter 1 Dach, die Wirthschaft zum Hirsch, an der frequenten Straße nach Wildbad gelegen, einer halben Scheuer, einer besondern Streuhütte und einem zweiten Keller in dem nahe gelegenen Hause des Christoph Dittus, sodann 1 Mrg.  $\frac{1}{2}$  Brtl. ungefähr Gärten dabei, 7 Mrg. ungefähr Acker 1 Mrg.  $\frac{1}{2}$  Brtl. Wiesen und 2 Mrg. Wald am

Dienstag den 6. Sept.

Nachmittags 1 Uhr

unter waisengerichtlicher Leitung zu verkaufen, wozu die Liebhaber mit dem Ansehen eingeladen werden, daß Auswärtige mit Prädikats- und Vermögenszeugnissen versehen seyn müssen, daß der Verkauf im Hirschwirthshause selbst stattfindet und daß mit der Wirthschaft, welche neu erbaut ist, leicht eine Bierbrauerei verbunden werden könnte, indem ein dabei befindlicher Brunnen hinreichendes Wasser hierzu liefern würde.

Den 18. Aug. 1842.

Waisengericht.

Vdt. Amtsnotar Kueff.

Liebenzell den 25. Aug. 1842. (Bierbrauerei und Güter-Verkauf). Das in Nr. 65 dieses Blattes angezeichnete Anwesen des weil. Franz Carl Haisch, Bierbrauers wird am

Montag den 5. Sept. d. J.

zum zweiten und letztenmal in öffentlicher Auktion für Reichs-Behandlung verkauft werden.

Liebhaber wollen sich an gedachtem Tage

Vormittags 10 Uhr

auf hiesigem Rathhause einfinden.

Waisengericht.

### Außeramtliche Gegenstände.

Calw. Für die viele Theilnahme während des Krankenlagers, bei dem Tode und dem Leichenbegängnisse unserer sel. Mutter, Jak. Fried. Stälins Wittwe, sagen wir hiemit unsern wärmsten Dank.

Die Hinterbliebenen.

Wildbad. Mit betrübtem Herzen erfülle ich die traurige Pflicht, meine nahen

und fernen Verwandten und Bekannten von dem am 3. dieß erfolgten Hinscheiden meines lieben Bruders Blasius Hirner, Handschuhhändlers aus Tirol, zu benachrichtigen. Zugleich sage ich hiemit den edlen Menschenfreunden in Wildbad für die vielen Wohlthaten, mit welchen solche meinen Bruder auf dem Krankenlager bedacht haben, sowie den lieben Weilderstädtern für ihre zahlreiche Begleitung zu seiner Ruhestätte meinen herzlichsten Dank.

Gottes reichen Segen allen den Lieben!

Den 28. August 1842.

Joseph Hirner,

Handschuhhändler aus Tirol.

Calw. Nächsten Sonntag sowie die nächste Woche über sind frische Laugenbretzel zu haben bei

Beck Linkenheil.

W. Dingler.

Calw. Ich habe eine Partie etwas weich gewordenen Limburger-Käs zu 12 kr. pr. Pfund zu verkaufen.

F. Georgii.

Calw. Von heute an ist meine Gartenwirthschaft geschlossen, wovon ich meine werthesten Gäste mit der Bitte benachrichtige, meinen freundlichsten Dank für ihre zahlreichen Besuche anzunehmen.

F. Bühler.

— Adlerwirth Hornung in Althengstätt schenkt morgen Kanonenbier aus.

\* \* \*

Neuenbürg. Kaufmann Bock aus Calw bezieht den bevorstehenden Markt wieder mit seinem neu assortirten Mode- und Ellen-Waaren-Lager. Er bringt eine neue Auswahl in Sizen, Tibets, Halstüchern und Zeuglen ic. mit, bittet daher um recht zahlreichen Zuspruch. — Sein Verkaufsortale ist bei Metzgermeister Reichstädter.

Calw. Bekanntmachung, betreffend die Vertheilung von Prämien für preiswürdiges Rindvieh ic.). Zur Beförderung der Rindviehzucht im Oberamtsbezirke Calw sind auch heuer wieder Prämien ausgesetzt, deren Vertheilung am

Mittwoch den 21. d. M.

hier stattfindet.

Die Bestimmungen sind folgende;

## 1) die Prämien betragen

a) für die preiswürdigsten Zuchtsiere  
in den G a u o r t e n

1. Preis 15 fl.,
2. — 13 fl.,
3. — 11 fl.,
4. — 10 fl.,

## in den W a l d o r t e n

4 Preise in demselben Betrage zu-  
sammen 49 fl.

Jeder Farren von 4 Schaufeln und darun-  
ter wird zugelassen, die, welche mehr als 4  
Schaufeln haben, werden ausgeschlossen.

b) für die preiswürdigsten Farrenkälber  
im Alter von  $\frac{1}{4}$  Jahr bis zu 1 Jahr

1. Preis 6 fl.,
2. — 4 fl.,
3. — 3 fl.,

c) für die preiswürdigsten Kalbela vom  
2. Jahre bis zum Abzählen, hoch  
trächtig, so daß das Kalb fühlbar ist,  
oder mit dem säugenden Kalb

1. Preis 12 fl.
2. — 11 fl.
3. — 10 fl.
4. — 9 fl.
5. — 8 fl.
6. — 7 fl.
7. — 6 fl.
8. — 5 fl.
9. — 4 fl. 30 kr.
10. — 4 fl.
11. — 4 fl.

## d) für die 2 preiswürdigsten Eber

1. Preis 8 fl.
2. — 6 fl.

e) für die 5 preiswürdigsten Mutter-  
schweine

1. Preis 8 fl.
2. — 7 fl.
3. — 6 fl.
4. — 5 fl.
5. — 4 fl.

2) derjenige, welcher im verfloffenen Jah-  
re einen 1. Preis erhalten hat, kann heuer  
zur Bewerbung um einen 1. Preis nicht zu-  
gelassen, hingegen ihm eine nachfolgende  
Prämie nach dem Gutachten des Schinge-  
richts zuerkannt werden, vorausgesetzt, daß  
sein Vieh nicht durch anderes preiswürdiges  
ausgeschlossen wird.

3) zur Preisbewerbung werden nur amts-

angehörige Viehbesitzer oder solche, die als  
Wächter in einem zum hiesigen Oberamtsbe-  
zirke gehörigen Orte die Viehzucht betreiben,  
zugelassen.

4) die Preisbewerber haben durch gemein-  
deräthliche Zeugnisse nachzuweisen, daß sie  
wenigstens ein halbes Jahr im Besitze des  
Viehes sind, welche spätestens einen Tag vor  
der Prämien-Vertheilung übergeben werden  
müssen.

5) die Preisbewerber haben sich am Tage  
der Prämien-Vertheilung am Mittwoch den  
21. d. M. Morgens präcis 7 Uhr auf dem  
Brühl mit ihrem Vieh einzufinden. Die  
Farren sind gut gefesselt auf diesen Platz zu  
bringen, schlechtgefesselte werden nicht zuge-  
lassen.

6) diejenige, welche preiswürdiges Vieh  
vorführen, aber durch andere bessere Bewer-  
ber ausgeschlossen werden, erhalten eine an-  
gemessene Reisekosten-Entschädigung.

Die Ortsvorsteher haben Vorstehendes un-  
gesäumt bekannt zu machen, mit dem An-  
hang, daß diejenigen Preisbewerber, welche  
die vorgeschriebenen Bedingungen nicht erfül-  
len, sich selbst zuzuschreiben haben, wenn sie  
nicht berücksichtigt werden.

Der landwirthschaftliche Ausschuss wolle  
sich zur genannten Zeit auf den bezeichneten  
Plätzen einfinden.

Am 1. Sept. 1842.

Vorstand des landwirthschafts-  
lichen Bezirks-Vereins:

G m e l i n.

Calw. Morgenden Sonntag ist bei mir  
ein großes Kegelschieben, wozu höflichst ein-  
ladet

B. Thudium.

Der am 16. Mai d. J. von Herrn D.  
Barth vorgetragene, später im Druck er-  
schienene Jahresbericht über die Stammhei-  
mer Rettungsanstalt enthält folgende Stelle:

„Und wenn auch Alles vor Menschenan-  
gen gut gieng, wenn sie brauchbare Ar-  
beiter, ehrbare Bürger, unbescholtene  
Menschen würden, könnten sie mit aller  
ihrer Gerechtigkeit doch noch in die Höl-  
le fahren, die auf alle selbstgerechten  
Leute wartet. Dazu aber wollen wir un-  
sere Kinder nicht erziehen! Da wäre es  
noch besser, sie wären in ihrem Elende

„geblieben und immer tiefer darein versunken, und endlich vielleicht als Diebe und Räuber in's Zuchthaus oder an den Galgen gekommen und hätten dann in der letzten Noth beten gelernt und sich zu Gott bekehrt.“

Von jeher hatten wir arme sogenannte Weltleute das Schicksal, von den Führern des Pietismus zur Zielscheibe ihres Befehrs-Eifers genommen zu werden. Wir ließen uns diese lästige Behandlung inzwischen stillschweigend gefallen; jetzt aber, nach erfolgter Veröffentlichung des obigen Berichts glaube ich im Sinne einer großen Mehrheit zu handeln, indem ich dagegen Protest erhebe.

Ich finde es nemlich auffallend, daß der doch auch bloß mit „Menschenaugen“ sehende, mit der Fähigkeit, Herzen und Nieren zu prüfen, nicht begabte Herr D. Barth ungedenk der Aussprüche des göttlichen Wortes: Römer 14, 12. 13. „So wird nun ein jeglicher für sich selbst Gott Rechenschaft geben. Darum laßt uns nicht mehr einen den andern richten.“ Jak. 4, 12. „Es ist ein einziger Gesetzgeber der kann selig machen und verdammen. Wer bist du, der du einen andern urtheilst?“ es sich herausnimmt, uns, als selbstgerecht ohne weiteres die Strafe der Höllenfahrt zuzuerkennen.

Diese feindseltige Aeußerung ist, wie man zu sagen pflegt, ganz vom Zana herunter gebrochen, denn offenbar hätte sein Herz an diesem festlichen Tage nur von Gefühlen des Danks gegen Gott für die bisherigen Erfolge der Anstalt und von Bitten an Ihn um Verleihung seines feraceren Segens überströmen sollen. Hieran hätten sich dann ganz passend Worte liebevoller Ermahnung und Warnung reihen können, nicht aber bittere, lieblos und schadensroh wenigstens klingende Ausfälle gegen eine Masse von Mitschriften, (deren profane Geldbeiträge zu der wohlthätigen Anstalt doch bisher nicht verschmäht wurden) die er zu verdammen wagt, aus keinem anderen Grunde, als weil sie die Conventikel der wie er wähnt, allein selig machenden Sekte nicht zu besuchen für gut finden.

Wenn Herr D. Barth es lieber mit Dieben, Räubern und Mördern zu thun haben will, als mit brauchbaren Arbeitern, ehrba-

ren Bürgern und unbescholtenen Menschen, so erscheint mir dieser sein Geschmack zwar seltsam und widernatürlich; allein vom Gesangbuchsstreit her bin ich es schon gewohnt, einen anderen zu haben als er, und mag also mit ihm darüber nicht viele Worte verlieren, sondern erlaube mir nur für das Publikum die Bemerkung, daß der Vorzug, den die Diebe und Räuber des Herrn Doctors hinsichtlich der Seelenrettung im Vergleich mit den brauchbaren Arbeitern, ehrbaren Bürgern und unbescholtenen Menschen haben sollen, höchst problematisch ist, da (sogar die Selbstgerechtigkeit und daraus gefolgerte Verdammniß der letzteren als ausgemacht angenommen) es sich durchaus nicht absehen läßt, warum bei ihnen die Wahrscheinlichkeit der Sinnes-Änderung noch geringer seyn sollte, als bei groben, verhärteten Sündern?!

Zum Beweise daß Ehrbarkeit und Ehrlichkeit nicht immer in dem Mißkredit standen, in welchen sie Herr D. Barth und Herr Inspektor Hoffmann (Predigtmlg. S. 416) bringen wollen, und daß überhaupt die christliche Moral es nicht verdient, nur so über die Achsel anaesehen zu werden, führe ich folgende Bibelstellen an: Jes. 3, 5. Sir. 31, 20. 41, 15. 16. Römer. 12, 17. Erste Kor. 14, 40. Philipper 4, 8. Ebr. 13, 18. Erste Tim. 2, 1—3. Tit. 2, 1—7.

Außerdem geräth Herr D. Barth durch seine barocke Behauptung mit sich selbst in Widerspruch, da er S. 15 des nemlichen Berichts sagt: „bei der Arbeit an Andern müssen wir uns begnügen, wenn wir auch nur etwas Unvollkommenes zu Stande bringen können.“

Zum Schlusse sei es mir vergönnt, das verehrliche Comite der Anstalt darauf aufmerksam zu machen, daß Worte dieser Art, im Munde eines Vorstehers unmöglich geeignet seyn können, die Zöglinge zum Fortschritt im thätigen Christenthum anzufeuern; daß sie vielmehr ein Ruhefissen der Gleichgültigkeit und Launigkeit für sie werden, und so dem Zweck der Anstalt entgegen wirken müssen.

Eduard Zahn.

Redakteur: Gustav Rivinius  
Druck- und Verlag der Rivinius'schen Buchdruckerei  
in Calw.